

Bestattungs- und Friedhofreglement

der Einwohnergemeinde Münchenstein

vom 24. Mai 1982

Änderung vom 8. Dezember 2003

Gesetzliche Bestimmungen

Gestützt auf § 13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 und §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 erlässt die Gemeinde Münchenstein folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Das Reglement regelt das Bestattungswesen und die Benützung der Friedhofanlagen.

§ 2 Aufsicht

Der Gemeinderat ist Aufsichts- und Kontrollorgan über das ganze Bestattungs- und Friedhofwesen.

Der Gemeinderat ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglements und seinen Ausführungsbestimmungen zu bewilligen. Vorbehalten bleiben die zwingenden Vorschriften des Gesetzes über das Begräbniswesen.

§ 3 Vollzug

Mit dem Vollzug werden beauftragt:

¹der Zivilstands-/Bestattungsbeamte

- Administratives

²der Friedhofgärtner

- Unterhalt und Betrieb des Friedhofs
- Gräberbuch

³die Bauverwaltung

- Gestaltung der Anlagen
- Unterhalt der Gebäude und Einrichtungen
- Belegungsplan

§ 4 Beschwerde

Gegen Entscheide und Verfügungen der mit dem Vollzug beauftragten Stellen oder Personen kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden.

§ 5 Ausführungsbestimmungen / Gebührenordnung

¹Der Gemeinderat regelt in Ausführungsbestimmungen:

- die Organisation des Bestattungs- und Friedhofwesens
- Gestaltung der Friedhofanlagen
- Gebührenordnung

²Einschränkungen in der Freiheit der Gestaltung von Grabmälern und Grabbepflanzungen sind nur soweit zulässig, als es die Erzielung eines ansprechenden Gesamtbildes erfordert.

³Gestaltung und Ablauf der kirchlichen Abdankungen in ihren traditionellen Formen unterliegen keinen Einschränkungen.

II. Bestattungswesen

§ 6 Meldepflicht

Jeder Todesfall muss dem Zivilstandsbeamten unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und des Familienbüchleins angezeigt werden.

§ 7 Recht auf Bestattung

¹Verstorbene, die zum Zeit des Todes ihren gesetzlichen Wohnsitz in Münchenstein hatten sowie alle im Gemeindebann verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen haben das Recht, in Münchenstein bestattet zu werden.

²Mit Zustimmung des Gemeindepräsidenten können Verstorbene anderer Gemeinden in Münchenstein bestattet werden.

§ 8 Bestattung gegen Entgelt

¹Die Bestattung ist entgeltlich.

²Der Gemeinderat legt in der Gebührenordnung fest, unter welchen Voraussetzungen den Angehörigen die Bestattungskosten ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 9 Bestattungsart

Es sind Erdbestattungen und Kremationen zulässig.

Die Bestattungsart richtet sich in erster Linie nach schriftlichen Anordnungen des Verstorbenen und in zweiter Linie nach dem Wunsch der Angehörigen.

Fehlt eine entsprechende Willensäußerung, so ordnet der Zivilstandsbeamte die Kremation an.

§ 10 Beisetzungsort

Die Beisetzung von Leichen und Aschenurnen darf in Münchenstein nur auf dem Friedhof erfolgen.

§ 11 Benützungsdauer der Grabstätten

Die Benützungsdauer der Reihen-Grabstätten beträgt:

¹für Kinder bis zum 6. Altersjahr 15 Jahre

²für Erwachsene und Kinder über 6 Jahre 25 Jahre

³Das Benützungsrecht für Familiengräber beträgt 40 Jahre.

Es kann zweimal um je 20 Jahre verlängert werden. Erdbestattungen setzen eine Restlaufzeit von mindestens 20 Jahren und Urnenbestattungen eine solche von mindestens 10 Jahren voraus.

Familiengräber werden nur soweit abgegeben, als der verfügbare Raum dies gestattet.

Den Erwerbern von Familiengräbern wird eine Graburkunde ausgestellt.

⁴Die Benützungsdauer eines bestehenden Reihengrabes oder einer Urnennische erfährt keine Verlängerung, wenn nachträglich darin die Urnenbeisetzung eines verstorbenen Angehörigen auf seinen oder seiner Hinterbliebenen Wunsch erfolgt.

Diese Urnenbeisetzung in eine bestehende Grabstätte ist in der Regel in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Benützungsdauer nicht statthaft. In jedem Falle haben die Hinterbliebenen unterschriftlich zu bestätigen, dass sie von der turnusgemässen Aufhebung der Grabstätte Kenntnis haben.

§ 12 Exhumierung

¹Vorzeitige Graböffnung zwecks Exhumierung der Leichen und Umbestattungen sind nur mit Einwilligung des Gemeinderates statthaft. Soll die vorzeitige Graböffnung vor Ablauf von 20 Jahren bei Erwachsenen bzw. 10 Jahren bei Kindern erfolgen, ist zudem die Bewilligung der Kantonalen

Sanitätsdirektion erforderlich. Vorbehalten bleiben Exhumierungen zu gerichtlichen Zwecken.

²Umbestattungen von Leichen innerhalb der Friedhofanlagen sind nicht gestattet.

§ 13 Kremation

Für die Feuerbestattungen im Krematorium Basel gelten die vertraglichen Bestimmungen zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Für die Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen ist das Zivilstandsamt verantwortlich.

III. Friedhofwesen

§ 14 Ordnung und Reinhaltung

Der Friedhofgärtner übt die Aufsicht im Friedhof aus. Er ist für dessen Ordnung und Reinhaltung verantwortlich. Ihm sind alle auf dem Friedhof beschäftigten Mitarbeiter unterstellt. Jedermann hat sich seinen Anordnungen zu unterziehen.

§ 15 Grabmäler

Die Grabmäler müssen sich würdig und harmonisch in das Bild des Friedhofes einfügen.

§ 16 Gräberverzeichnis

Über sämtliche Bestattungen ist ein Verzeichnis zu führen.

§ 17 Öffnungszeiten

Der Gemeinderat setzt die Öffnungszeiten fest.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Einfassungen, Pflanzungen, Kränze und auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände.

§ 19 Strafbestimmungen

Übertretungen der Vorschriften dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen können, sofern nicht strafrechtliche Verfolgung einzutreten hat, vom Gemeinderat mit Bussen gemäss § 46 Absatz 2 bzw. § 70 Absatz 2 des Gemeindegesetzes geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft sofort in Kraft und ersetzt das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 15. September 1961.

Münchenstein, 8. Dezember 2003

Für den Gemeinderat

Der Präsident	Die
Verwalterin	
Walter Banga	Béatrice
Grieder	

Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Basel-Landschaft hat die Änderung von § 7 und § 8 des vorstehenden Reglements mit Verfügung Nr. 517 am 16. Januar 2004 genehmigt